

Landkreis Vorpommern – Rügen
Fachdienst 22 – Jugend

Richtlinie

**über Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige in Heimen und anderen
betreuten Wohnformen im Landkreis Vorpommern – Rügen**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen des § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 bzw. 35a (2) Nr. 4 oder §§ 41, SGB VIII Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten.

2. Anspruch auf Barbetrag

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Bedarfes auch einen altersgruppengestaffelten Barbetrag. Dieser muss jedem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Es soll ihn vor allem befähigen, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen sowie individuelle Bedürfnisse erfüllen.

§ 39 Abs. 2 SGB VIII begründet damit einen Anspruch Minderjährigen auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch junger Volljähriger auf einen Barbetrag.

3. Höhe des Barbetrages

Die Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist der Tabelle zu entnehmen.

Alterstufen	Landkreis Vorpommern - Rügen
5.-6.Lj (4-5 Jahre)	4,00 €
7.-8.Lj. (6-7 Jahre)	6,00 €
9.-10.Lj. (8-9 Jahre)	10,00 €
11.-12.Lj. (10-11 Jahre)	14,00 €
13.Lj. (12 Jahre)	17,00 €
14.Lj. (13 Jahre)	23,00 €
15.Lj. (14 Jahre)	30,00 €
16.Lj. (15 Jahre)	39,00 €
17.Lj. (16 Jahre)	47,00 €
18.Lj (17 Jahre)	56,00 €
Volljährige	86,00 €
Zusatzbarbetrag*	13,00 €

Gültige Barbeträge ab 01.02.2012

Gilt für Jugendliche (ab 14 Jahre), die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Schule weiter besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Fördermaßnahme teilnehmen oder sich in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befinden. Die gesetzliche Schulpflicht beträgt 9 Jahre, Abschluss mindestens 7. Klasse.

4. Auszahlung des Barbetrages

In der Regel soll der Barbetrag zum 1. des Monats bar ausgezahlt werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen. Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in den der/die Hilfeempfänger/in das entsprechende Lebensjahr beginnt. Bei Aufnahme im laufenden Monat ist für jeden Tag $1/30,4167$ des zustehenden Barbetrages zu zahlen.

5. Verfügungsrecht über den Barbetrag

Kürzungen oder voller Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag darf nur mit Zustimmung des jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.

6. Verwendung des Barbetrages

Der Barbetrag ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass Minderjährige bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden.

7. Gewährung des Barbetrages bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Vorpommern- Rügen

Nach Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses des Landesjugendamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2002 werden die Barbeträge am Ort der Einrichtung außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlich zuständiger Träger gewährt.

Diese Richtlinie wird mit Beschluss des Kreistages ab 01.03.2012 wirksam.